

Jugendschutzordnung des Sportvereins Walddorf 1904 e.V.

Stand 27.05.2024

1. Leitgedanken
2. Zielsetzung
3. Präventions- und Schutzkonzept
4. Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes
5. Verankerung in der Satzung / Geschäftsordnung
6. Vereinbarung mit dem Jugendamt
7. Schutzbeauftragter
8. Qualifizierung der Vereinsmitarbeiter
9. Ehrenkodex
10. Verhaltensregeln für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich
11. Erweitertes Führungszeugnis
12. Interventionsleitfaden
13. Wichtige Kontakt-Adressen
14. Anlagen

Hinweis: Im vorliegenden Dokument wird der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Form verwendet.

1) Leitgedanken:

Der SV Walddorf verpflichtet sich zur Gewaltprävention im Allgemeinen und zum Schutze der Kinder und Jugendlichen im Besonderen.

Unser Verein soll ein sicherer Ort für alle Kinder und Jugendliche sein.

Niemand darf sich respektlos gegenüber anderen verhalten und sich über den erkennbaren Willen eines anderen hinwegsetzen. „Ein Nein ist ein Nein“.

Wir sprechen uns deutlich gegen Gewalt aus, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Natur.

Wir verpflichten uns, aktiv für das Kindeswohl einzutreten und jeglicher Kindeswohlgefährdung entgegen zu wirken.

Wir schauen nicht weg – sondern wir handeln!

2) Zielsetzung:

Das Präventionskonzept zum Kinder- und Jugendschutz hat zum Ziel das Kindeswohl der dem Verein anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen und das Risiko einer Kindeswohlgefährdung, ob psychischer, körperlicher oder sexueller Natur zu minimieren.

Der Schutz beginnt mit der Prävention (eine Gefährdung soll erst gar nicht eintreten) und er reicht bis zu den Interventions-Schritten in einem konkreten Fall.

Ein wichtiger Schwerpunkt dabei ist die Vermeidung von sexualisierter Gewalt gegen Jugendliche und Kinder. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Ebenso bei Schutzbefohlenen (wenn Person jünger als 18 Jahre ist und eine Abhängigkeit zu dem der Täter angenommen werden kann). Man unterscheidet dabei 3 Formen der sexualisierten Gewalt:

Grenzverletzungen: geschieht unbeabsichtigt, bzw. ist das Resultat von Unwissenheit oder mangelnder Sensibilisierung. Bsp.: Jugendliche tröstend in den Arm nehmen und nicht wahrnehmen, dass dies dem Jugendlichen unangenehm ist.

sexuelle Übergriffe: nicht zufällig; kein „Versehen“; ist Resultat von persönlichen/ fachlichen Defiziten oder mangelndem Respekt; können der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs dienen. Es handelt sich dabei um sexuelle Belästigungen. Bsp.: beim Bockspringen Jugendlichen absichtlich am Po berühren.

sexueller Missbrauch: Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse und Machtbedürfnisse; Ausnutzung von Unwissenheit, Neugier, Vertrauen, Abhängigkeit; Bsp.: sexuelle Handlungen von Erwachsenen an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen. → Strafrechtlich zu verfolgen!

3) Präventions- und Schutzkonzept:

Zur Sicherstellung eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, im Sinne der in Kapitel 2 definierten Zielsetzung, wurde ein Präventions- und Schutzkonzept erstellt und vom Vorstand verabschiedet.

Diese Jugendschutzordnung regelt dazu alle Maßnahmen und deren Umsetzung. Sie bietet allen Vereinsmitarbeitern, Eltern, Kinder und Jugendlichen Orientierung und Hilfe.

Insbesondere gibt sie den Vereinsmitarbeitern, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, klare Vorgaben und Handlungssicherheit.

Das Präventions- und Schutzkonzept basiert auf mehreren Bausteinen:

- **Verankerung des Jugendschutzes in den Vereinsstatuten** (Satzung und/oder Geschäftsordnung)
- **Vereinbarung mit dem Jugendamt** zur Umsetzung des im §72a SGB VIII verankerten Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.
- **Benennung mindestens eines Schutzbeauftragten.**
- **Qualifizierungsmaßnahmen**
- **Ehrenkodex**
- **Verhaltensregeln für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich**
- **Erweitertes Führungszeugnis**
- **Interventionsleitfaden**

4) Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes:

Alle **Vereinsfunktionäre und Vereinsmitarbeiter** verpflichten sich zur Einhaltung des Ehrenkodex des SV Walddorf und bestätigen das mit ihrer Unterschrift.

Alle **Übungsleiter**^{*)}, die Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren trainieren, haben

- zusätzlich zum Ehrenkodex des Vereines die Verhaltensregeln für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich zu befolgen. Sie bestätigen das mit ihrer Unterschrift unter den Ehrenkodex.
- sie müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- sie sind angehalten, an regelmäßigen Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen teilzunehmen.

Der Vorstand kontrolliert gemeinsam mit dem Schutzbeauftragten die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Im „Konfliktfall“ (Verdacht) analysiert der **Schutzbeauftragte** zusammen mit den Betroffenen die Sachlage und den Grad des Übergriffes. Er leitet dann nach Rücksprache mit dem Vorstand geeignete und notwendige Schritte ein bzw. holt sich professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe ein (siehe Interventionsleitfaden).

^{*)} alle Übungsleiter, Trainer und fest zugeordnete Betreuer (Quelle: Personalliste).

5) Verankerung in der Satzung / Geschäftsordnung:

Gewaltprävention im Allgemeinen und Kinder- und Jugendschutz im Besonderen, wird als wichtiges Vereinsthema in der Geschäftsordnung*) verankert:

*) soll bei nächster Satzungsänderung in die Vereinssatzung übernommen werden.

Geschäftsordnung § 10:

„Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter verpflichten sich zur Gewaltprävention im Allgemeinen und zum Schutze der Kinder und Jugendlichen im Besonderen. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, basierend auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Genauere Regelungen sind in der Jugendschutzordnung des Vereins beschrieben.“

6) Vereinbarung mit dem Jugendamt

Mit dem Jugendamt Reutlingen wurde eine Vereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII abgeschlossen. Diese Vereinbarung schafft Verbindlichkeit in der Umsetzung und Etablierung des Kinder- und Jugendschutzes gemäß dem Bundeskinderschutzgesetzes im Verein.

7) Schutzbeauftragter

Der Vorstand hat mindestens einen Schutzbeauftragten zu benennen, dem nachfolgende Aufgaben übertragen werden:

- Zentraler Ansprechpartner zum Kinder- und Jugendschutz im Verein, insbesondere für alle Kinder- Jugendliche, Eltern und Vereinsmitarbeiter.
- Er berät zum Thema Gewaltprävention. Dazu zählen körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt.
- Er entwickelt, optimiert und verbessert das Präventionskonzept ständig weiter. Dazu bindet er bedarfsgerecht den Vorstand, Vereinsfunktionäre, Übungsleiter, Eltern, Kinder und Jugendliche mit ein.
- Er sorgt für die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Präventionskonzeptes zum Kinder- und Jugendschutz gemäß dieser Jugendschutzordnung.
- Er kontrolliert die in Kapitel 4 geforderten Voraussetzungen für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich. Insbesondere kontrolliert er die Vorlage der Führungszeugnisse.
- Er organisiert und koordiniert die Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- Er ist Ansprechpartner im Falle eines „Ereignisses“ und kümmert sich um die erforderlichen Schritte und Maßnahmen auch in Absprache mit dem Vorstand gemäß dem Interventionsleitfaden (Kapitel 12). Unter Ereignis wird in diesem Kontext die Beobachtung oder Wahrnehmung einer Situation verstanden, bei der zumindest der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Schutzbeauftragte des Vereins sollte sich in Schulungen zur Gewaltprävention, zum Kinder- und Jugendschutz und speziell zum Thema sexualisierte Gewalt ein fundiertes Wissen zur Gesamtthematik aneignen und sich kontinuierlich dazu weiterbilden.

Sind mehrere Schutzbeauftragte bestimmt, haben diese die Arbeitsaufteilung und Zuständigkeiten untereinander eindeutig festzulegen.

Die Kontaktdaten des Jugendschutzbeauftragten sind auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Kontakt:

Email: jugendschutz@svwalddorf.de.

8) Qualifizierung der Vereinsmitarbeiter

Alle Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereiches des Vereins sind ergänzend zu den unter Kapitel 4 genannten Voraussetzungen vor Beginn ihrer Tätigkeit umfassend zum Kinder- und Jugendschutz zu schulen und sind hinsichtlich des korrekten Verhaltens, im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern- und Jugendlichen, zu sensibilisieren.

Der Verein sollte mindestens einmal pro Jahr eine entsprechende Qualifizierungs- und Sensibilisierungs-Veranstaltung anbieten. Diese Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen für die Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich.

Die Schulungsinhalte sollten folgende Themen behandeln:

- Formen der Gewalt (psychisch, körperlich und sexualisierte Gewalt)
- Rechtsgrundlagen
- Auf was sollten die Übungsleiter / Vereinsmitarbeiter achten, dass nichts passiert (Präventionsmaßnahmen).
- Was müssen die Übungsleiter / Vereinsmitarbeiter tun, wenn etwas passiert ist (Intervention).

Die konkreten Schulungsthemen werden vom Schutzbeauftragten in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand zusammengestellt. Es empfiehlt sich in jeder Veranstaltung ein anderes Schwerpunktthema zu vertiefen.

Bei Bedarf oder zu bestimmten Themen empfiehlt es sich auch externe Fachkräfte als Referenten einzuladen.

Der Schutzbeauftragte des Vereins kontrolliert zusammen mit dem Vereinsvorstand die Teilnahme an den Schulungs-Veranstaltungen

Darüber hinaus steht der Schutzbeauftragte für alle Übungsleiter, Eltern, Jugendliche und Kinder für sämtliche Fragen zum Kinder- und Jugendschutz jederzeit zur Verfügung.

9) Ehrenkodex (Quelle: WSJ)für alle ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen im **Sportverein Walddorf 1904 e.V.**

Hiermit verspreche ich,

(Name, Vorname)

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich informiere im „Konfliktfall“ die/den Schutzbeauftragte(n) des Vereins und ziehe, in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, professionelle fachliche Unterstützung hinzu. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodex.**Als Übungsleiter, Trainer oder Betreuer im Kinder- und Jugendbereich verpflichte ich mich zusätzlich zur Einhaltung der Verhaltensregeln für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich.**_____
Datum_____
Unterschrift

10) Verhaltensregeln für Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich:

Klare Strukturen und Regeln sollen unseren Übungsleitern eine Hilfestellung geben, welches Verhalten im Umgang mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen richtig und erwünscht ist und auf was geachtet werden muss. Die Regelungen erleichtern es, Fehlverhalten anzusprechen und aufzuklären.

Grundsätzliches

- Die Übungsleiter des SV Walddorf haben Vorbildcharakter und tragen ein hohes Maß an Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Sie beachten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Alkohol, Rauchen, etc.).
- Sie treten aktiv für das Kindeswohl ein. Jegliche Auffälligkeit wird angesprochen (direkt mit dem Kind/Jugendlichen, mit den Eltern oder gegenüber dem Schutzbeauftragten des Vereins).

Verhaltensregeln beim Training und bei Wettkämpfen:

- Es finden keinerlei körperliche Kontakte gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen statt. Sie müssen von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten (Hilfestellungen, Ermunterung, Trost und Gratulation).
- Einzeltrainings sollten grundsätzlich vermieden werden. Sind Einzeltrainings aus sportlicher Sicht zwingend notwendig, dann muss stets eine Kontroll- und Zugangsmöglichkeit durch Dritte gewährleistet sein. Es wird empfohlen solche Einzeltrainings vorab mit den Eltern abzusprechen.
- Ausfahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtungen finden grundsätzlich mit mindestens zwei betreuenden Personen statt. Wenn möglich, schlafen die Übungsleiter getrennt von den Kindern/Jugendlichen.

Besondere Vorsicht gilt im Umkleide-/Duschbereich und beim Toilettengang:

- Der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeidet zusätzlich das Betreten der Umkleiden. Sollte ein Betreten der Umkleiden trotzdem notwendig sein, muss zuvor angeklopft werden.
- Das Anfertigen von Fotos oder Videos im Umkleide- und Duschbereich ist absolut untersagt.
- Wenn kleine Kinder auf die Toilette begleitet werden müssen, wird die Toilettentüre nicht abgeschlossen, sondern möglichst nur angelehnt und die Begleitperson wartet vor der Türe.

Privatbeziehungen sind tabu:

- Private Treffen zwischen einzelnen Kindern und dem Übungsleiter sollten generell vermieden werden. Ausnahmen erfolgen immer in Absprache mit den Eltern.
- Privatgeschenke an einzelne Kinder/Jugendliche sind zu unterlassen.

Regeln des gegenseitigen Miteinanders:

- Jeder Übungsleiter reflektiert regelmäßig sein eigenes Handeln und ist wachsam, um mögliche Konfliktsituationen rechtzeitig zu erkennen – dies gilt auch gegenüber anderen Erwachsenen.
- Sexistische und gewalttätige Äußerungen werden nicht akzeptiert. Dies gilt insbesondere auch für Posts auf Social-Media-Plattformen.
- WhatsApp-Gruppen werden nur für trainingsrelevante Absprachen und Informationen genutzt.
- Auffälligkeiten werden direkt angesprochen und ggfs. an den Schutzbeauftragten gemeldet.
- Das Ansprechen von Auffälligkeiten ist kein „Petzen“ sondern die gemeinschaftliche Verantwortung für ein sicheres Umfeld für die Kinder und Jugendliche im SV Walddorf.

11) Erweitertes Führungszeugnis:

Rechtsgrundlagen: Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**. Erweitertes Führungszeugnis nach Bundeszentralregistergesetz - BZRG § 30a (1)

Der SV Walddorf verlangt von allen Personen, die als Übungsleiter oder als feste Betreuer für den Verein im Kinder- und Jugendsportbereich tätig sind (Quelle: Personalliste), vor Aufnahme der Tätigkeit und danach alle 3 Jahre ein Erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen. Dieses darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Dasselbe gilt für alle Schutzbeauftragte sowie für alle Vereinsmitarbeiter, die die Aufgabe als Jugendleiter innehaben.

Diese o.g. Personen dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn das Führungszeugnis vorgelegt wurde. Aus Dringlichkeitsgründen ist es im Ausnahmefall möglich, dass die Person bis zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnis eine Selbstverpflichtung (s.u.) unterzeichnet und damit mit der Ausübung der Tätigkeit beginnen kann.

Die Funktionäre des Vereins werden aufgefordert auf freiwilliger Basis ebenfalls ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vorstandschaft hat dabei eine Vorbildfunktion.

Personen, die für eine unter §72a SGB genannte Straftat verurteilt wurden, bei denen es Hinweise gibt, dass gegen sie Ermittlungen zu einer unter §72a SGB genannten Straftat laufen oder es einen konkreten Verdacht dazu gibt, sind von jeglicher Tätigkeit im Verein ausgeschlossen.

Das Führungszeugnis ist dem Verein, in Person dem Schutzbeauftragten, zur Einsicht vorzulegen und wird in einem Dokumentationsblatt protokolliert. Das vorgelegte Führungszeugnis wird beim Verein weder gespeichert noch archiviert. Sämtliche Daten werden gelöscht, wenn die Person aus der Tätigkeit ausscheidet.

Die Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses obliegt dem Vereinsmitarbeiter und ist gebührenbefreit. Dazu stellt der Verein dem Vereinsmitarbeiter eine Tätigkeitsbescheinigung aus.

Selbstverpflichtung: Ist es aus zeitlichen Gründen (Bsp.: kurzfristige Aushilfe, Führungszeugnis liegt noch nicht vor, etc.) nicht möglich, rechtzeitig ein Führungszeugnis vorzulegen, kann die Person im Ausnahmefall eine Selbstverpflichtung abgeben, muss jedoch schnellstmöglich das Erweiterte Führungszeugnis nachreichen.

12) Interventionsleitfaden:

Im Nachfolgenden werden die Handlungsempfehlungen bei Vorliegen eines „Ereignisses“ beschrieben. Unter Ereignis wird in diesem Kontext die Wahrnehmung einer Situation verstanden, die komisch erscheint und bei der zumindest der Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf den ersten Blick nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Interventionsschritte sind:

Wahrnehmen:

- Es wird ein Ereignis direkt beobachtet, oder Jemand berichtet davon.
- Zuerst sollte man sich durch Nachfragen bei den Beteiligten ein Bild machen, was genau passiert ist.
- Wenn vorhanden, Zeugen hinzuziehen und mit dem Kind reden (Vertrauen aufbauen, ernst nehmen, zuhören)
- Das Ereignis sollte in einem Protokoll dokumentiert werden. Dazu ist das Formular „Protokoll Ereignis“ zu verwenden.

Warnen:

- Die Wahrnehmung ist dem Schutzbeauftragten des Vereines mitzuteilen.
- Meldung nach den „5 goldenen W“
 - WAS habe ich gesehen / wurde mir erzählt?
 - WANN ist es geschehen?
 - WO ist es geschehen?
 - WER war beteiligt?
 - WAS habe ich bislang getan?
- Der Schutzbeauftragte entscheidet je nach Sachlage, ob der Vereinsvorstand unmittelbar informiert werden muss.

Handeln:

- Der Schutzbeauftragte prüft ggfs. in Abstimmung mit der Vereinsleitung welche Maßnahmen notwendig sind.
- Prüfen, ob sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Hinzuziehung einer externen Beratung (ieF = „insoweit erfahrenen Fachkraft“, Jugendamt oder einer anderen Beratungsstelle, z.B. Wirbelwind (bei sexualisierter Gewalt), ProFamilia) zur sogenannten Gefährdungseinschätzung und zum Abklären des weiteren Vorgehens.
- Gespräch mit allen Betroffenen zur weiteren Klärung der Sachlage.
- Einbeziehung der Sorgeberechtigten (außer bei Verdacht auf Beteiligung)
- Noch KEINE Info an andere Personen im Verein
- Noch KEINE Konfrontation der verdächtigen Person!
- Noch KEINE vorzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde

Grundsätze der Intervention:

- Ruhe bewahren, besonnen handeln und eigene rechtliche, fachliche, emotionale Grenzen beachten. Keine voreiligen Schlussfolgerungen ziehen.
- Sich dem Kind annehmen, das Anliegen ernst nehmen.
- Interpretation von Geschehnissen vermeiden und sachlich vorgehen.
- Einen respektvollen Umgang und wertschätzende Grundhaltung allen Beteiligten gegenüber zeigen.
- Nach dem Mehraugenprinzip vorgehen, interne Abläufe beachten.
- Entsprechend der Situation und Bedürfnisse handeln.
- Vertraulicher Umgang mit Informationen von allen Beteiligten.
- Möglichst transparent handeln, z.B.: weitere Vorgehensweise erläutern, Rückmeldungen geben.
- Die Polizei sollte erst nach Beratung durch Fachpersonal eingeschaltet werden, außer es besteht unmittelbare Gefahr für das Kind.

13) Wichtige Kontakt-Adressen:

Jugendamt Reutlingen (ist bis 17 Uhr erreichbar), Tel.: 07121-480-4210

Wirbelwind e.V. bei Fällen der sexualisierten Gewalt, www.wirbelwind-reutlingen.de; Tel.: 07121-284927, Email: mail@wirbelwind-reutlingen.de.

ProFamilia in Reutlingen, www.profamilia.de/reutlingen, Tel.: 07121 492122, Email: reutlingen@profamilia.de.

Safe-sport: Bundesweite Beratungsstelle: <https://www.ansprechstelle-safe-sport.de/>

WLSB/WSJ: Matthias Reinmann, Tel.: 0711-28077-145, matthias.reinmann@wsj-online.de.

Kinderschutzbund: <https://kinderschutzbund-bw.de/kinder-und-jugendtelefon/>

14) Anlagen

A1) Übersicht der in §72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss) genannten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB):

Anlage Übersicht der relevanten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

A2) Rechtliche Grundlagen:

Sozialgesetzbuch SGB VIII § 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Bundeskinderschutzgesetz von 2012: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Sozialgesetzbuch SGB VIII § 72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

A3) Ergänzende Dokumente und Formulare:

Nachfolgende Vorlagen sind verfügbar:

- a. Ehrenkodes
- b. Übungsleiter-Verhaltensregeln
- c. Formular „Beantragung Führungszeugnis“
- d. Formular „Dokumentation Führungszeugnis“
- e. Formular „Selbstverpflichtungserklärung“
- f. Formular „Protokoll Ereignis“

A4) Informationsquellen / Links:

Deutsche Sportjugend: <https://www.dsj.de/themen/kinder-und-jugendschutz>

Württembergische Sportjugend: <https://www.wlsb.de/kindeswohl>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>